

## Hinzunahme/Verlegung einer Betriebsstätte

Gemäß § 3 Abs. 1 lit. h Wettengesetz ist für jede Betriebsstätte eine verantwortliche Person namhaft zu machen, die in der Lage ist, die Einhaltung der Bestimmungen des Wettengesetzes zu überwachen.

### **Folgende Unterlagen bzgl. der verantwortlichen Person werden für die Hinzunahme einer neuen Betriebsstätte mit/ohne Wettterminals benötigt:**

(Die mit \* gekennzeichneten Unterlagen dürfen bei der Vorlage nicht älter als zwei Monate sein.)

- Eidesstattliche Erklärung nach § 5 Abs. 4 Wettengesetz \*
- Eidesstattliche Erklärung nach § 3 Abs. 1 lit. h Wettengesetz \*
- Identitätsnachweis
- Nachweis fachliche Eignung (Abschluss wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtung, Unternehmerprüfung, berufsbildende höhere Schule, Lehrabschlussprüfung Handelsgewerbe entsprechender Lehrberuf, ausreichende einschlägige Berufserfahrung)

### **Zusätzlich beizubringende Unterlagen bei Wohnsitz im Ausland:**

(die Unterlagen dürfen bei der Vorlage nicht älter sein als zwei Monate)

- Auszug aus der Insolvenzdatei
- Strafregisterauszug
- Meldezettel

**Für Betriebsstätten, die im Rahmen einer Tabaktrafik betrieben werden sollen, ist die Konzession der MVG Monopolverwaltung GmbH vorzulegen.**

**Bei einer Hinzunahme einer neuen Betriebsstätte MIT Wettterminals müssen zusätzlich noch folgende Unterlagen beigelegt werden:**

- Gutachten einer/s gerichtlich beeideten Sachverständigen für jeden Wettterminal
- Miet-/Pachtvertrag oder Grundbuchauszug für die Betriebsstätte mit Wettterminal(s)

### **Bitte beachten Sie:**

- Verantwortliche Personen müssen gemäß § 3 Wettengesetz die **österreichische Staatsbürgerschaft** besitzen oder nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichzustellen sein.
- Für eine beantragte Betriebsstätte darf **noch keine Bewilligung** nach dem Wettengesetz **für eine andere Person** erteilt worden sein.
- Es dürfen **in maximal 2 Betriebsstätten jeweils maximal drei Wettterminals** aufgestellt werden.
- Eine beantragte **Betriebsstätte** muss **mindestens 150 Meter** von der nächsten Betriebsstätte sowie von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, Schulen, Kinder- und Jugendspielplätzen, Flüchtlings- und Obdachlosenheimen, Institutionen und Einrichtungen betreffend suchtgefährdeter Personen u.dgl. **entfernt** sein.